

Praxisticker Nr. 786: Betriebsprüfung bei bargeldintensiven Betrieben – Und immer wieder fehlen die Einzelkassendaten / Video: LSWB Steuer-Woche (KW 40-41/2022)

1. Betriebsprüfung bei bargeldintensiven Betrieben – Und immer wieder fehlen die Einzelkassendaten

Immer noch sind Probleme im Zusammenhang mit der Betriebsprüfung bei bargeldintensiven Betrieben ein Dauerbrenner bei unserer monatlichen LSWB-Fachberatung. In keinem anderen Bereich kommt es so oft zu Schätzungen wie bei den sogenannten bargeldintensiven Betrieben (Aktuelles Beispiel in der Presse: Schuhbeck). Woran liegt das und was können Berater und Mandant tun, damit der Betrieb nicht gefährdet wird?

Warum passiert es immer wieder?

Weil Mängel in der Buchführung vorliegen. Sicherlich kann man bei dem ein oder anderen Mangel diskutieren, ob dieser wirklich so schwerwiegend ist, dass gleich geschätzt werden muss. Es gibt aber gewisse Dinge, die einfach nicht fehlen dürfen und leider – so unsere Erfahrung – doch immer wieder fehlen. Hierzu gehören allen Voran:

- Die elektronischen Einzelkassendaten

Bei diesen handelt es sich um die elektronische Erfassung der einzelnen Geschäftsvorfälle im Kassensystem, wie es § 146 Abs. 1 S. 1 AO vorschreibt. Hier gibt es mittlerweile auch keine Ausnahmen mehr: Wer eine elektronische Kasse nutzt, muss diese Einzelkassendaten im Rahmen einer BP vorlegen können. Ist das nicht der Fall, führt alleine dies bereits zur Schätzungsbefugnis. Ausreden gibt es hier keine mehr. Ob die Kasse dazu in der Lage ist oder nicht, spielt keine Rolle (mehr). Ebenso ist es egal, warum die Kasseneinzeldaten fehlen – insbesondere ist es für die Frage der Schätzungsbefugnis unerheblich, ob der Steuerpflichtige das Fehlen der Daten zu verschulden hat oder nicht. Es kommt alleine auf das Nichtvorhandensein der Einzelkassendaten an. Der Prüfer ist dann quasi zur Schätzung gezwungen – weder Gesetz, Verwaltungsvorschriften noch Rechtsprechung räumen dem Finanzamt in diesem Fall ein Ermessen bezüglich des „ob“ der Schätzung ein.

Backups, Backups, Backups und Augen auf beim Kassenkauf

Gerade weil die Einzelkassendaten so wichtig sind, sollte der Steuerpflichtige sich regelmäßig um diese kümmern. Hierzu gehören insbesondere regelmäßige Backups. Moderne Kassensysteme sind auch in der Lage die Daten in einer Cloud zu speichern. Das erhöht die Sicherheit, da seriöse Cloud-Anbieter die Daten ebenfalls mehrfach sichern. Wichtig aber: Verantwortlich für das Vorhandensein der Daten bleibt stets der Steuerpflichtige. Umso wichtiger ist die sorgfältige Auswahl eines geeigneten Kassensystems. Wer hier spart, spart am falschen Ende.

Praxistipp: Wenn Sie als Berater ein „bargeldintensives Mandat“ übernehmen, fragen Sie nach allen Unterlagen, die im Rahmen einer BP vorgelegt werden müssten – und damit insbesondere auch nach den Einzelkassendaten. Vorsorge ist besser als Nachsorge: Kann Ihnen der Neumandant diese nicht vorlegen, klären Sie ihn über die Risiken auf und geben ihm die Hausaufgabe, die Aufzeichnung der Einzelkassendaten schnellstmöglich sicherzustellen. Das kann ggf. die Anschaffung einer neuen Kasse bedeuten.

Und wenn die Einzelkassendaten doch fehlen?

Stellt der Prüfer fest, dass die Einzelkassendaten fehlen, führt in 99,99 % der Fälle kein Weg an der Schätzung vorbei (außer jeder einzelne Geschäftsvorfall lässt sich aus anderen Quellen nachvollziehen oder der tatsächliche Gesamtumsatz lässt sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit aus anderen Quellen eindeutig und nachweisbar herleiten – das dürfte aber selten der Fall sein).

Was in diesem Fall zu tun ist: Schicken Sie Ihren Mandanten noch während der BP zum Kassenhersteller oder Kassenhändler. Spätestens bis zur Schlussbesprechung sollte Ihr Mandant sämtliche Mängel, die der Prüfer moniert hat, lückenlos für die Zukunft behoben haben. Allen voran sollten die Einzelkassendaten lückenlos, revisionsssicher und zuverlässig aufgezeichnet werden.

Zwar ändert dies – wie gezeigt – nichts mehr an der Schätzungsbefugnis für den Prüfungszeitraum. An der Höhe der Schätzung aber schon.

Denn: Bei der Frage der Schätzungsbefugnis hat das Finanzamt in diesem Fall kein Ermessen (§ 162 Abs. 1 S. 1 AO „(...) hat sie [die Finanzbehörde] zu schätzen“); bei der Schätzungshöhe aber durchaus – und zwar ein relativ großes. Geben Sie dem Prüfer also Argumente, die ihm ermöglichen, eine niedrigere Schätzung rechtlich zu begründen. Hierzu gehört gerade auch das Abstellen der Mängel für die Zukunft durch den Steuerpflichtigen. Warum sollte der Prüfer motiviert sein, seine Vorgesetzten von einem niedrigeren Schätzungsergebnis für den Prüfungszeitraum zu überzeugen, wenn der Steuerpflichtige nicht einmal bereit ist, die festgestellten Mängel für die Zukunft zu beseitigen? Im Gegenteil: Hier besteht eher die Gefahr, dass der Prüfungszeitraum erweitert wird oder der Betrieb gleich im Prüfungsplan für die nächste Prüfung vermerkt wird.

Wenn Sie als Berater hingegen, z.B. bei der Schlussbesprechung, vorweisen können, dass die Mängel für die Zukunft behoben sind, ist das – auch wenn es nicht den Prüfungszeitraum betrifft – ein sehr gewichtiges Argument, das Schätzungsergebnis so zu reduzieren, dass der Betrieb fortgeführt werden kann und der Steuerpflichtige die BP wirtschaftlich überlebt. Wenn sich der Steuerpflichtige dann noch um die Finanzierung der aus der Schätzung resultierenden Mehrsteuern bemüht hat, kann dies durchaus ein Anlass für eine weitere Reduzierung der Schätzung sein.

Umgang mit dem Mandanten

Die erste Mitteilung des Schätzergebnisses durch den Prüfer führt beim Mandanten meist zu sehr emotionalen Reaktionen. Der Mandant schaltet sofort auf „Abwehr“ und will sofort „vor Gericht“.

Hier ist der Berater gefragt: Um Ihrem Mandanten zu helfen, müssen Sie Klartext reden: Machen Sie Ihrem Mandanten klar, was die Ursache für die Schätzung war (z.B. fehlende Einzelkassendaten) und wer alleine dafür verantwortlich ist – das ist nunmal der Mandant. Machen Sie ihm klar, dass nur die Finanzbehörde ein Ermessen hat, welches diese auch zugunsten des Mandanten ausüben kann. Gerichte können hingegen i.d.R. nur die Rechtmäßigkeit der Ermessensausübung selbst nachprüfen, nicht jedoch eine eigene Ermessensentscheidung vornehmen (auch wenn Finanzgerichte eine eigene Schätzungsbefugnis haben).

Sammeln Sie dann zusammen mit Ihrem Mandanten Argumente, die der Prüfer sodann bei der Entscheidung über die Schätzungshöhe zugunsten des Mandanten berücksichtigen kann und gegenüber seinen Vorgesetzten rechtfertigen kann. Hierzu gehört gerade auch die Beseitigung der festgestellten Mängel für die Zukunft. Zeigen Sie dem Prüfer, dass es sich lohnt, dass der Betrieb Ihres Mandanten fortgeführt werden kann. Denn: Der Prüfer muss die Prüfung mit einem rechtmäßigen Ergebnis abschließen. Das muss nicht unbedingt ein möglichst hohes Ergebnis sein. Kann er ein

niedrigeres Ergebnis rechtlich begründen (wobei Sie als Berater gerne behilflich sind), wird er dieses auch ansetzen, da auch der Prüfer kein Interesse an einer ewig dauernden Prüfung hat. Insbesondere hat auch er kein Interesse an einer „Fortsetzung“ der BP im Rahmen eines Einspruchsverfahrens oder Klageverfahrens. Der endgültige Abschluss der BP – und zwar innerhalb des BP-Verfahrens, also mit der Schlussbesprechung – ist also sowohl für den Prüfer als auch für den Mandanten und auch für den Berater das erstrebenswerte Ziel. Alle Beteiligten haben also grundsätzlich die gleichen Interessen!

Fazit

Dies war keine Abhandlung über die neueste Rechtsprechung und Literatur zu Schätzungsfällen. Solche gibt es zur Genüge.

Und dennoch: Wir haben auf die geschilderte Weise schon zahlreichen Mandanten helfen können und Schätzungsfälle erfolgreich innerhalb angemessener Zeit abschließen können. Erforderlich ist dabei eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Betrieb des Mandanten – oft sind kleinste Details wichtig. Unterschätzen Sie also nicht die weite Ermessensspanne der Finanzbehörde – insbesondere bei Schätzungsfällen!

Am besten ist aber: Lassen Sie es gar nicht erst zur Schätzung kommen. Unsere Erfahrung zeigt, dass es immer wieder die Einzelkassendaten sind, die entweder ganz oder teilweise fehlen. Natürlich gibt es auch andere Mängel, welche Schätzungen auslösen können. Fehlende Einzelkassendaten befinden sich aber unserer Erfahrung nach an der Spitze der Mängelliste. Ihnen sollte daher stets ein besonderes Augenmerk gewidmet werden.

**Autoren: RA/FAStR Malte Norstedt, LL.M. Eur. und RA/FAStR Maximilian Krämer, LL.M.
Beide DNK Dinkgraeve Norstedt Krämer Rechtsanwälte PartGmbH, München.**

**Der LSBW-Praxisticker ist ein Service des LSBW für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de**